

# Unternehmensrecht aktuell



## Inhalt

<b>Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe</b> .....	2
Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016).....	2
Sonstige interessante Gesetze .....	5
<b>Entwicklungen auf EU-Ebene</b> .....	6
Abschlussprüfungs-Verordnung .....	6
Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten .....	6
Änderung der EU-Bilanzrichtlinie – Entwurf der Kommission .....	7
Öffentliche Konsultation der EU-Kommission .....	7
<b>Tätigkeiten des AFRAC</b> .....	8
Anpassung weiterer Stellungnahmen an das Rechnungslegungs- Änderungsgesetz 2014 .....	8
Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 27 - Personalrückstellungen (UGB) .....	8
Neuer Entwurf einer AFRAC-Stellungnahme 29 – „Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes auf IFRS-Abschlüsse“ .....	9
Neuer Entwurf einer AFRAC-Stellungnahme 30 – „Latente Steuern im Jahresabschluss“ .....	9
Übersicht über die an das RÄG 2014 angepassten Stellungnahmen .....	10
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC .....	11
<b>Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT)</b> .....	12
Veröffentlichungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder .....	12
Übersicht – Arbeitsprogramm .....	13
<b>Neues aus der Rechtsprechung</b> .....	13
OGH-Rechtsprechung .....	13
<b>PwC Seminare</b> .....	16
<b>Ansprechpartner</b> .....	16

## Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

### Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016)

Am 13.6.2016 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz, die Insolvenzordnung und das Bundesministerien-gesetz 1986 geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016), im BGBl Nr 43/2016 veröffentlicht

Mit diesem Bundesgesetz werden im Wesentlichen Teile der neuen Abschlussprüfungs-Richtlinie 2014/56/EU umgesetzt sowie die Mitgliedstaatenwahlrechte im Zusammen-hang mit der Abschlussprüfungs-VO (EU) Nr 537/2014 betreffend Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 189a Z 1 UGB (PIEs) ausgeübt.

Mit dem Vorhaben soll primär die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer sowie die Rolle des Prüfungsausschusses gestärkt werden. Wir haben bereits in unserem Newsletter zum „Unternehmensrecht aktuell“ vom 1. Quartal 2016 die Eckpunkte des Gesetzesentwurfes beschrieben. Im Vergleich zur Regierungsvorlage kam es durch einen Abänderungsan-trag allerdings insbesondere noch zu folgenden zwei wesentlichen Änderungen:

#### Änderungen im Vergleich zur Regierungsvorlage

- Im Gegensatz zur Regierungsvorlage ist nunmehr vorgesehen, dass **die interne Rotationspflicht** für Gesellschaften von öffentlichem Interesse wie auch für fünffach-große Gesellschaften mit der EU-rechtlichen Frist von **7 Jahren** und einer Cooling-off-Periode von 3 Jahren festgelegt wird (in der Regierungsvorlage wurde noch die Beibehaltung der 5-jährigen Rotationsfrist vorgeschlagen).
- Die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wird gemäß EU-Recht auf 10 Jahre limitiert (**Einführung einer externen Rotation**). Die in der Regierungsvorlage für Prüfungsmandate bei Gesellschaften iSd § 189a Z 1 lit a und lit d UGB (also insbesondere börsennotierte Unternehmen), die erstmalig zwischen dem 17. Juni 2003 und dem 15. Juni 2014 begonnen haben, vorgesehene einmalige Verlängerungsmöglichkeit auf 20 bzw 24 Jahre bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (bei Durchführung einer „öffentlichen Ausschreibung“ iSd Abschlussprüfungs-VO bzw bei Bestellung mehrerer Abschlussprüfer in Form eines „Joint Audits“) wurde nun auch für Versicherungen und Kreditinstitute unter den gleichen Voraussetzungen übernommen.

Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die wichtigsten Änderungen (ohne Vollständigkeit) durch das APRÄG 2016 im Bereich des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts gegeben:

#### Überblick wichtiger Änderungen im UGB

- **Abgrenzung des Umfangs der Abschlussprüfung (§ 269 Abs 5 UGB):** In § 269 Abs 5 UGB wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die Abschlussprüfung keine Zusicherung des künftigen Fortbestands der geprüften Gesell-

schaft oder der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftsführung umfasst.

- **Verbot einschränkender Vertragsklauseln (§ 270 Abs 1 UGB):** Gemäß § 270 Abs 1 UGB sind künftig Vereinbarungen nichtig, die die Wahlmöglichkeiten auf bestimmte Kategorien oder Listen von Abschlussprüfern beschränken.
- **Abberufung des Abschlussprüfers (§ 270 Abs 3 UGB):** Im § 270 Abs 3 UGB wird der Kreis der Berechtigten, die einen Antrag auf Neubestellung des Abschlussprüfers bei Gericht einreichen können erweitert. Künftig ist dazu auch die Abschlussprüfungsaufsichtsbehörde berechtigt sowie Gesellschaftern, deren Anteile zusammen fünf Prozent der Stimmrechte zukommen.
- **Interne und externe Rotation:** Zur Änderung der internen Rotationsfrist und zur eingeschränkten und einmaligen vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeit der externen Rotation siehe bereits Ausführungen oben.

Für Unternehmen von öffentlichem Interesse gilt zu beachten, dass künftig bestimmte **Nichtprüfungsleistungen** durch den Abschlussprüfer gemäß Art 5 der EU-VO 537/2014 verboten sind. Österreich hat aber von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen bei Vorliegen gewisser in § 271a Abs 6 UGB festgelegten Voraussetzungen zuzulassen. Einer der dort genannten Voraussetzungen ist jedenfalls, dass der Prüfungsausschuss diese Leistungen genehmigen muss. Weiters dürfen diese Leistungen keine direkten oder nur unwesentlichen Auswirkungen auf den geprüften Abschluss haben und der Abschlussprüfer hat die Auswirkungen dieser Leistungen auf den prüfenden Jahresabschluss im zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss (dies ist ein neuer Bericht gemäß Art 11 der EU-VO 537/2014) darzustellen und zu erläutern.

Weiters wurden im UGB durch das APRÄG 2016 technische Korrekturen zum RÄG 2014 vorgenommen. Die wichtigsten Neuerungen in diesem Zusammenhang betreffen folgende Bestimmungen:

- **Rechnungslegungspflicht kapitalistischer Personengesellschaften (§ 189 Abs 1 Z 2 lit a und b UGB):** Die Bestimmung wurde bereits im Zuge des RÄG 2014 novelliert. Mit dem APRÄG 2016 erfolgen nun noch Anpassungen/Klarstellungen. Der Anwendungsbereich des § 189 Abs 1 Z 2 UGB wird auf „eingetragene“ Personengesellschaften eingeschränkt, um klarzustellen, dass eine GesbR – wie schon bisher – nicht der Rechnungslegungspflicht unterliegt. Weiters erfolgt eine Klarstellung, dass auch doppelstöckige Personengesellschaften nur dann der Rechnungslegungspflicht unterliegen sollen, wenn keine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist. Wenn zumindest eine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, soll die eingetragene Personengesellschaft nur bei Überschreiten der Schwellenwerte rechnungslegungspflichtig sein.
- **Erweiterung der Größenklassen (§ 221 Abs 5 UGB):** Es erfolgte eine Ergänzung, wonach auch kapitalistische Personengesellschaften, die die Voraussetzungen des § 189a Z 1 lit a oder d UGB erfüllen (ua Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt innerhalb der EU zugelassen sind), einen Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss einzurichten haben. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des APRÄG führen dazu aus, dass die Ergänzung zur Vermeidung einer Umsetzungslücke notwendig war, da die Möglichkeit börsennotierte Wertpapiere zu begeben, nicht an eine bestimmte Rechtsform gebunden ist (bspw im Falle einer GmbH & Co KG).
- **Bilanzierung des Nennkapitals (§ 224 Abs 3 UGB):** In der Hauptspalte A. I. auf der Passivseite der Bilanz ist nicht mehr das gesamte gezeichnete Kapital, sondern nur das „eingeforderte Nennkapital“ auszuweisen. Dies wird erreicht, indem entweder (wie bisher) ausgehend vom gezeichneten Kapital unter Abzug

der nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen der Posten „eingefordertes Nennkapital“ gebildet wird, oder alternativ indem beim eingeforderten Kapital als Unterposten ohne Ausweis der nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen sowohl das (gezeichnete) Nennkapital sowie das eingezahlte Kapital angeführt werden. Eine Gliederung in Vor- und Hauptspalte ist darüber hinaus nicht mehr zwingend erforderlich.

- **Anpassung der Vorjahreszahlen (§ 906 Abs 36 UGB):** In den Übergangsbestimmungen wird nunmehr klargestellt, dass die Anpassung der Vorjahreszahlen nicht nur in der Bilanz, sondern auch in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfolgen hat. Daher wird der Anwendungsbereich der Regelung von der „Vorjahresbilanz“ auf den „Jahresabschluss des Vorjahres“ ausgedehnt. Zudem wird ausgeführt, dass eine Anpassung der Vorjahreszahlen nur dann zwingend zu erfolgen hat, soweit dies im Einzelfall zur Herstellung eines möglichst getreuen Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich und praktikabel ist. Der Begriff „praktikabel“ wird jedoch nicht weiter erläutert.
- **Feststellung von Unterschiedsbeträgen (§ 906 Abs 33 und 34 zweiter Satz UGB):** Die Übergangsbestimmungen zu langfristigen Rückstellungen und latenten Steuern sehen das Wahlrecht vor, die umstellungsbedingten Aufwendungen und Erträge (Unterschiedsbeträge) entweder sofort ergebniswirksam zu erfassen oder über längstens fünf Geschäftsjahre gleichmäßig zu verteilen. Im Zuge des APRÄG 2016 stellt der Gesetzgeber nunmehr klar, dass die einer Verteilung zugänglichen Aufwendungen und Erträge zu Beginn des ersten Geschäftsjahres, in dem die neuen Vorschriften angewendet werden zu ermitteln sind. Dadurch wird sichergestellt, dass nur solche Veränderungen von der Übergangsregelung erfasst werden, die sich durch den Übergang auf die durch das RÄG 2014 geänderte Rechtslage ergeben. Eine Ermittlung der verteilungsfähigen Unterschiedsbeträge zum Ende des Geschäftsjahres, wie dies im Schrifttum zum Teil vertreten wurde, hätte dazu geführt, dass auch zufällige Veränderungen des Jahres 2016 unter diese Begünstigung fallen.
- **Latente Steuern (§ 906 Abs 33 und 34 letzter Satz UGB):** Die für latente Steuern nach dem RÄG 2014 vorgesehene Übergangsbestimmung ordnet die erfolgswirksame Nacherfassung jener latenten Steuern an, die nach der alten Rechtslage nicht erfasst werden mussten. Nach der neuen Rechtslage entstehen latente Steuern bei erfolgsneutralen Umgründungen iSd § 202 Abs 2 UGB, Betriebserwerben iSd § 203 Abs 5 UGB sowie bei Kapitalkonsolidierungen nach § 254 iVm. § 258 UGB jedoch ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung, da sie als Bestandteil des erworbenen Vermögens anzusehen sind. Um den in diesen Fällen bestehenden Widerspruch zu lösen wird angeordnet, dass latente Steuern erfolgsneutral nachzuerfassen sind und zwar wahlweise durch Verrechnung mit einem allenfalls noch vorhandenen Firmenwert oder mit dem Eigenkapital.

### Änderungen im AktG (sowie GmbHG, SE-Gesetz)

In Gesellschaften von öffentlichem Interesse sowie in fünffach-großen Gesellschaften ist (wie auch bislang) ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Das APRÄG bringt allerdings in diesem Zusammenhang einige Änderungen mit sich. Diese betreffen:

- **Erweiterung der Befreiungsmöglichkeit:** Das Konzernprivileg bei Einrichtung des Prüfungsausschusses wird erweitert. In Gesellschaften, an denen ein Mutterunternehmen unmittelbar oder mittelbar mehr als 75 % (nach bisheriger Rechtslage 100%) der Anteile hält, muss kein Prüfungsausschuss bestellt werden, sofern im Mutterunternehmen ein solcher oder ein gleichwertiges Gremium dessen Aufgaben und sonstige Pflichten auf Konzernebene erfüllt. Bei Aufsichtsräten bei fünffach-großen Gesellschaften, die aus nicht mehr als vier Mitgliedern

bestehen, kann der Gesamtaufsichtsrat die Funktionen des Prüfungsausschusses übernehmen.

- **Zusammensetzung des Prüfungsausschusses:** Die Ausschussmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das geprüfte Unternehmen tätig ist, vertraut sein.
- **Aufgaben des Prüfungsausschusses:** Der Aufgabenkatalog in § 92 Abs 4a AktG (§ 30 g Abs 4 GmbHG) wurde angepasst/erweitert. Beispielsweise hat der Prüfungsausschuss anders als bisher den Rechnungslegungsprozess nicht nur zu überwachen, sondern auch Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung von dessen Zuverlässigkeit zu erteilen. Es sei darauf hingewiesen, dass sich für Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse (nicht für fünffach-große Gesellschaften) weitere Aufgaben direkt aus der EU-Abschlussprüfungs-VO 537/2014 ergeben (siehe hierzu weiter unten zur EU-Abschlussprüfungs-VO).

Die Gesetzesmaterialien zum APRÄG 2016 sind unter folgendem [Link](#) abrufbar.

## Sonstige interessante Gesetze

### *Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015)*

Das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015) wurde vom Nationalrat beschlossen und in weiterer Folge am 28.12.2015 im Bundesgesetzblatt verlautbart (BGBl I Nr 160/2015).

An dieser Stelle soll nur auf das neue Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 eingegangen werden. Dieses beinhaltet ua folgende Regelungen:

- Die bisherige Differenzierung zwischen Stiftungen und Fonds wird beibehalten. Unterscheidungsmerkmal bleibt die auf Dauer gerichtete Widmung bei Stiftungen und die nicht auf Dauer gewidmete Widmung bei Fonds. Regelungsgegenstand sind auch weiterhin jene Stiftungen und Fonds, die auf einem privatrechtlichen Widmungsakt beruhen, der eine Vermögenswidmung zur Erfüllung mildtätiger oder gemeinnütziger Aufgaben vorsieht.
- Nunmehr sieht das Gesetz folgende **Organe** der Stiftung bzw des Fonds vor: Stiftungs- oder Fondsvorstand, Rechnungsprüfer, Stiftungs- oder Fondsprüfer, Aufsichtsorgan.
- **Rechnungsprüfer** sind zu bestellen, wenn die Bestellung von Stiftungs- oder Fondsprüfern nicht zwingend vorgesehen ist und solche auch nicht freiwillig bestellt werden.
- Neu sind weiters die Bestimmungen zur **Rechnungslegung und Kontrolltätigkeit**, welche aufgrund der Transparenz und laufenden Finanzkontrolle aufgenommen wurden. Demnach hat der Stiftungs- oder Fondsvorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzlage der Stiftung oder des Fonds rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es sind daher ein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und laufende Aufzeichnungen der Einnahmen bzw Ausgaben zu führen. Am Ende des Rechnungsjahres ist innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder ein Jahresabschluss samt Vermögensübersicht zu erstellen.

- Der Rechnungsprüfer oder der Stiftungs- bzw Fondsprüfer haben die Rechnungslegung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Dabei hat der Stiftungs- bzw Fondsvorstand die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Der Prüfbericht ist unverzüglich nach Erstellung an den Stiftungs- bzw Fondsvorstand sowie an das Aufsichtsorgan zu übermitteln.

Das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 ist mit 1.1.2016 in Kraft getreten.

Die Gesetzesmaterialien sind unter folgendem [Link](#) abrufbar.

---

## Entwicklungen auf EU-Ebene

### Abschlussprüfungs-Verordnung

Die Verordnung (EU) Nr 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission ist seit 17.6.2016 in den Mitgliedstaaten anzuwenden.

Die Abschlussprüfungs-VO sieht vor allem Bestimmungen zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vor. Andererseits sind auch Regelungen vorgesehen, die die Rolle des Prüfungsausschusses bei Unternehmen von öffentlichem Interesse stärken sollen. Auf den Prüfungsausschuss bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse kommen daher künftig neue Aufgaben zu, die sich unmittelbar aus der Abschlussprüfungs-VO ergeben. Zu nennen wären hier zB folgende Aufgaben:

- Für die **Neubestellung eines Abschlussprüfers** (die insbesondere aufgrund der Einführung der externen Rotation notwendig wird) sieht Art 16 Abschlussprüfungs-VO ein eigenes strukturiertes Auswahl- und Ausschreibungsverfahren vor, das bestimmten Kriterien zu entsprechen hat und in den Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses fällt.
- Bei der Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers hat der Prüfungsausschuss zahlreiche Bestimmungen der Abschlussprüfungs-VO zu berücksichtigen (z.B. Einhaltung der Fristen zur externen Rotation, Überprüfung ob keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Art 5 Abschlussprüfungs-VO vorliegen; Überprüfung, ob die in der Abschlussprüfungs-VO für erlaubte Nichtprüfungsleistungen vorgesehene Honorargrenze eingehalten wurde etc.).
- Der Prüfungsausschuss hat künftig sog „erlaubte Nichtprüfungsleistungen“ vorab zu genehmigen (sog. **Pre-Approval-Verfahren**) und gegebenenfalls Leitlinien hierzu zu erstellen.

### Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten

Nach mehrjährigen Verhandlungen, haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf die Reform des europäischen Datenschutzrechts geeinigt. Anfang Mai 2016 wurde die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG) kundgemacht und ist am 25.5.2016 in Kraft getreten (VO (EU) Nr 2016/679). Die DSGVO ist zwei Jahre nach Inkrafttreten anzuwenden (25.5.2018) und wird das derzeitige österreichische Datenschutzgesetz (DSG 2000) ersetzen. Die Verordnung gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und ist in allen

ihren Teilen verbindlich. Dennoch sind vom nationalen Gesetzgeber Umsetzungsarbeiten durchzuführen, da ergänzende Rechtsetzungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

Für weitere Informationen wird auf den Newsletter „Unternehmensrecht aktuell“ vom 1. Quartal 2016 verwiesen.

Die Verordnung in deutscher Sprache kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

## Änderung der EU-Bilanzrichtlinie – Entwurf der Kommission

Die Kommission hat am 12.4.2016 einen Richtlinienentwurf zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die **Offenlegung von Ertragsteuerinformationen** (Country-by-Country Reporting) durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen veröffentlicht (2016/0107 (COD)).

Gemäß dem Vorschlag sollen große multinationale Unternehmenskonzerne künftig jährlich einen Bericht über ihren Gewinn und die gezahlten Steuern veröffentlichen müssen.

Der Entwurf der Kommission beinhaltet nach aktuellem Stand ua folgende Eckpunkte:

- Ziel der Gesetzesänderung ist die Erhöhung der öffentlichen Transparenz bei den Steuerangelegenheiten multinationaler Unternehmenskonzerne.
- In der EU tätige Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von über € 750 Mio pro Jahr sind verpflichtet, die bereits geleisteten und die noch zu zahlenden Ertragsteuern aufgeschlüsselt nach den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten offen zulegen.
- Des Weiteren ist der außerhalb der EU gezahlte Gesamtsteuerbetrag in aggregierter Form auszuweisen.
- Zusätzliche Informationen wie die Art der Geschäftstätigkeiten, der Umsatz, die Anzahl der Beschäftigten und der Gewinn vor Steuern sind darzulegen.

Für weitere Informationen wird auf den Newsletter „Steuernachrichten – Tax Newsletter“ 2016/14 verwiesen; dieser ist auf der [PwC Website](#) abrufbar.

Der Entwurf der Richtlinie in deutscher Sprache ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

## Öffentliche Konsultation der EU-Kommission

Im Zeitraum von Jänner bis April 2016 konnten sich BürgerInnen, Unternehmen, Behörden, etc an der Konsultation über unverbindliche Leitlinien zur Methode der Berichterstattung von nichtfinanziellen Informationen beteiligen. Die Konsultation betraf die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen durch bestimmte große Unternehmen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2014/95/EU über die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen. Ziel der Konsultation war es, die Meinungen von Interessenträgern zur Berichterstattung einzuholen.

Weitere Informationen sowie sämtliche mit der Konsultation in Verbindung stehende Dokumente sind auf der Website der EU-Kommission unter folgendem [Link](#) abrufbar.



## Tätigkeiten des AFRAC

### Anpassung weiterer Stellungnahmen an das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014

Wie bereits im Newsletter „Unternehmensrecht aktuell“ vom 1. Quartal 2016 berichtet, wurde vom AFRAC ein Großteil der Stellungnahmen an das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) angepasst und veröffentlicht. Neben der inhaltlichen Anpassung an die neuen gesetzlichen Vorschriften wurden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Stellungnahmen wurden beispielsweise mit Nummern und einem Kurztitel versehen.

Nunmehr veröffentlicht das AFRAC drei weitere an das RÄG 2014 angepasste Stellungnahmen:

- **Stellungnahme 8 - Teilwertabschreibung (IFRS)**

- **Stellungnahme 9 - Lageberichterstattung (UGB)**

Der Lagebericht/Konzernlagebericht ist ein den Jahresabschluss/Konzernabschluss ergänzendes Informationsinstrument. Für den Aufbau und die Gliederung des Berichts werden thematisch zusammenhängende Abschnitte vorgeschlagen um eine einheitliche und vergleichbare Berichterstattung zu gewährleisten.

Aufgrund des RÄG 2014 waren vor allem zwei Anpassungen erforderlich. Einerseits wurde die Angabe über eigene Anteile vom Anhang in den Lagebericht verschoben und andererseits sind nunmehr Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, im Anhang und nicht wie bisher im Lagebericht anzuführen.

- **Stellungnahme 22 - Corporate Governance-Bericht (UGB)**

Gemäß der Änderung durch das RÄG 2014 wurde die Stellungnahme um § 267a UGB (konsolidierten Corporate-Governance-Bericht) erweitert. Dieser verpflichtet inländische Mutterunternehmen, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs 2 BörseG zugelassen sind oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittieren, jährlich einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht aufzustellen. Dieser Bericht ist gem § 280 UGB offenzulegen. In der überarbeiteten Stellungnahmen sind nähere Ausführungen bezüglich der Aufstellung eines solchen konsolidierten Corporate Governance-Berichts zu finden.

### Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 27 - Personalrückstellungen (UGB)

Das AFRAC hat im Juni 2016 die Anpassung der Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ vorgeschlagen. Die Überarbeitungen betreffen ua folgende Punkte:



- Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase schlägt das AFRAC vor, bei der Ermittlung des Durchschnittzinssatzes einen wahlweise festzulegenden Zeitraum zwischen 5 und 10 Jahren (statt bisher 7 Jahre) zu beschließen.
- Durch das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG) wurde § 906 Abs 33 und 34 UGB angepasst; diese Anpassung übernimmt nun auch das AFRAC. Die erstmalige Anwendung der Stellungnahme kann zu einer Erhöhung oder Verminderung der Rückstellung führen. Dieser Unterschiedsbetrag ist den Bestimmungen entsprechend zu verteilen (Nachholung bzw Auflösung). In der Stellungnahme wird festgelegt, dass sich die Ermittlung des zu verteilenden Unterschiedsbetrages nach den Übergangsbestimmungen des § 906 Abs 33 und 34 UGB idF APRÄG 2016 bestimmt.  
Im APRÄG 2016 wurde hinzugefügt, dass der Unterschiedsbetrag dem Differenzbetrag zwischen dem bei der erstmaligen Anwendung zu Beginn des Geschäftsjahres sich ergebenden Betrag (Neurückstellung) und dem im vorausgegangenen Abschluss ausgewiesenen Betrag (Altrückstellung) entspricht.

Der Entwurf der Stellungnahme ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

## Neuer Entwurf einer AFRAC-Stellungnahme 29 – „Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes auf IFRS-Abschlüsse“

Im April 2016 veröffentlichte das AFRAC den Entwurf einer neuen Stellungnahme 29 „Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes auf IFRS-Abschlüsse“.

Im Entwurf werden ua folgende Themen behandelt:

- Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes (EEffG) auf IFRS-Abschlüsse von Unternehmen, die keine Energielieferanten iSd EEffG sind aber anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt haben.
- Wie die Verpflichtung zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen und wie diese Maßnahmen in den IFRS-Abschlüssen von Energielieferanten zu behandeln sind.

Der Entwurf der Stellungnahme ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

## Neuer Entwurf einer AFRAC-Stellungnahme 30 – „Latente Steuern im Jahresabschluss“

Das AFRAC hat den Entwurf einer Stellungnahme „Latente Steuern im Jahresabschluss einschließlich die Behandlung von Einzelfragen zu Ertragsteuern in Zusammenhang mit der Gruppenbesteuerung“ veröffentlicht.

Der Entwurf einer Stellungnahme befasst sich mit offenen Fragen im Zusammenhang mit der Bilanzierung latenter Steuern im Jahresabschluss nach dem UGB idF des RÄG 2014. Insbesondere werden dabei die Gesamtdifferenzenbetrachtung, Wahlrechte im Zusammenhang mit steuerlichen Verlustvorträgen, die Bewertung und der Ausweis der Steuerabgrenzung und Anhangangaben ausführlich erläutert. Weiters behandelt der

Entwurf spezifische Einzelfragen zu Personengesellschaften, der Gruppenbesteuerung und zu Umgründungen iSd § 202 Abs 2 UGB und Übernahmen iSd § 203 Abs 5 UGB sowie zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Bestimmungen über latente Steuern. Der Entwurf enthält zahlreiche Übersichtstabellen und Beispiele.

Der Entwurf der Stellungnahme ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

## Übersicht über die an das RÄG 2014 angepassten Stellungnahmen

Stellungnahmen idF des RÄG 2014	Stellungnahme in Überarbeitung
<ul style="list-style-type: none"> <li>1 CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate (UGB)</li> <li>2 Lebensversicherungsverträge (UGB, IFRS)</li> <li>3 Anteilsbasierte Vergütungen (UGB)</li> <li>4 Dividendenaktivierung (UGB)</li> <li>5 Bilanzzeit (BörseG)</li> <li>6 Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)</li> <li>7 Außerbilanzielle Geschäfte (UGB)</li> <li>8 Teilwertabschreibung (IFRS)</li> <li>9 Lageberichterstattung (UGB)</li> <li>10 Nahe stehende Unternehmen und Personen (UGB)</li> <li>11 Umweltschutzrückstellungen (UGB)</li> <li>12 Vorjahreszahlen (UGB)</li> <li>13 Gruppenbesteuerung (IFRS)</li> <li>14 Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)</li> <li>15 Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)</li> <li>16 Wertaufhellung und Wertbegründung (UGB)</li> <li>17 Geschäftsjahr des Konzernabschlusses (UGB, IFRS, BörseG)</li> <li>18 Eigenkapital bei der GmbH &amp; Co KG (UGB)</li> <li>19 Funktionsfähigkeit Risikomanagement (ÖCGK)</li> <li>20 „Abfertigung alt“ nach IAS 19</li> <li>22 Corporate Governance-Bericht (UGB)</li> <li>23 Instrumente des zusätzlichen Kernka-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>21 Konzernabschlüsse nach § 245a UGB</li> </ul>

pitals (UGB) 24 Beteiligungsbewertung (UGB) 25 Rechnungslegung von Privatstiftungen (UGB) 26 BauARGEn (IFRS) 27 Personalrückstellungen (UGB) 28 IAS 12 Ertragsteuern-Outside Basis Differences (IFRS)	
<a href="#">Link zu den Stellungnahmen</a>	<a href="#">Link zu den Stellungnahmen</a>

## Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

**Stand: 09. März 2016**

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind **orange** markiert.

laufende/abgeschlossene Projekte:	geplant		
	Q1 2016	Q2 2016	Q3 2016
Latente Steuern im UGB	<b>E-St</b>	<b>E-St</b>	
Factoring	<b>E-St</b>	<b>DP</b>	
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach IFRS	<b>E-St</b>	<b>E-St</b>	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 21 „Konzernabschlüsse nach § 245a UGB“ an das RÄG 2014		<b>E-St</b>	
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers			<b>E-St</b>
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB			<b>E-St</b>
Bilanzierung von gemeinnützigen Gesellschaften			<b>E-St</b>
Ausschüttungssperren			<b>E-St</b>
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 27 „Personalrückstellungen (UGB)“ infolge aktueller Entwicklungen		<b>E-St</b>	

Abkürzungen: DP = Diskussionspapier, E = Entwurf, St = Stellungnahme

## **Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT)**

### **Veröffentlichungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder**

#### ***Überarbeitete Stellungnahme zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss (KFS/RL 11)***

Die Stellungnahme wurde aufgrund gesetzlicher Änderungen im Zusammenhang mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG) aktualisiert. Die Anpassung trifft ua die Darstellung eigener Anteile; diese sind nunmehr mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Der vor dem RÄG 2014 vorgeschriebene Ausweis im Anlage- oder Umlaufvermögen ist nicht mehr zulässig.

#### ***Neues Fachgutachten über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB idF RÄG 2014 bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (KFS/PG 3a)***

Das Fachgutachten enthält die Berufsauffassung, wie Bestätigungsvermerke über Abschlussprüfungen nach den Vorschriften der §§ 268 ff UGB in Verbindung mit der Anwendung der ISA 700, 705, 706 und 710 zu erteilen sind. Anzuwenden ist das Fachgutachten für Rumpfgeschäftsjahre 2016, dh für Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2016 beginnen und vor dem 15. Dezember 2016 enden.

#### ***Neufassung des Fachgutachtens über die Prüfung des Lageberichts (KFS/PG 10)***

Aufgrund gesetzlicher Änderungen im Zusammenhang mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG), war dieses Fachgutachten neu zu fassen. Es behandelt die Prüfung des Lageberichts. Für die Vorgehensweise bei Erstellung des Lageberichts wird auf die AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung (UGB) verwiesen.

## Übersicht – Arbeitsprogramm

### Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision

Stand: Juni 2016

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Facharbeiten (Fachgutachten und Stellungnahmen) [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 1 2016	Quartal 2 2016	Quartal 3 2016	Quartal 4 2016
<b>Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:</b>				
Überarbeitung der Stellungnahme zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss von Kreditinstituten (KFS/BA 7)			E	
Fachgutachten zur Prüfung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen bei Versicherungen		E		
<b>Arbeitsgruppe Prüfung:</b>				
Sub-Arbeitsgruppe zur Befassung mit Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung iZm der Umsetzung von Art. 11 der Prüfer-VO; i.d.Z. Überarbeitung des Fachgutachtens über Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen nach § 273 Abs 1 Unternehmensgesetzbuch (KFS/PG 2) und der Stellungnahme zur Verpflichtung des Abschlussprüfers zur Vorlage des Prüfungsberichts gemäß § 273 Abs 4 UGB (KFS/PE 8)				E
Anpassung des Fachgutachtens über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (KFS/PG 3) / Aktualisierung der Muster für den Bestätigungsvermerk		E		
Stellungnahme zu offenen Fragen i.Z.m. dem Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz 2015			E	
Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) iZm der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)				
Fachgutachten zur Durchführung von Qualitätsprüfungen (vorgemerkt)				
Sub-Arbeitsgruppe Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU - Begutachtung des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NADIVEG) (vorgemerkt)				
<b>Arbeitsgruppe Rechnungslegung:</b>				
Anpassung der Stellungnahme zur Bilanzierung von Genussrechten und von Hybridkapital (KFS/RL 13) an die Änderungen gemäß RÄG 2014	E	B		
Anpassung der Stellungnahme zur Gestaltung und zur Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen (KFS/RL 23) an die Änderungen gemäß RÄG 2014	E	B		
Anpassung des Fachgutachtens zur Rechnungslegung bei Umgründungen (KFS/RL 25) an die Änderungen gemäß RÄG 2014		E / B		
Diskussionspapier zum Thema "Einheitsbilanz"			E	B
Diskussionspapier zum Thema "going concern"	E	B		
<b>Arbeitsgruppe Unternehmensrecht:</b>				
Sub-Arbeitsgruppe Vollständigkeitserklärungen			E	
<b>Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen</b> [Abkürzungen: Be = Zur Begutachtung erhalten, S = Stellungnahme abgegeben]				
Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016)	Be	S		
Emittenten-Compliance-Verordnung 2007		Be / S		

## Neues aus der Rechtsprechung

### OGH-Rechtsprechung

#### Kleinstkapitalgesellschaften – Offenlegungspflichten und Zwangsstrafen

Mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG) wurde eine neue Größenklasse, jene der „Kleinstkapitalgesellschaften“ gem § 221 Abs 1a UGB, eingeführt. Demnach sind Kleinstkapitalgesellschaften kleine Kapitalgesellschaften, die keine Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften sind und mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten: € 350.000 Bilanzsumme, € 700.000 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.

Handelt es sich nach Vorliegen der oa Voraussetzungen um eine Kleinstkapitalgesellschaft, beträgt die Zwangsstrafe gem § 283 UGB – aufgrund von Verletzungen der Offenlegungspflichten – nicht € 700, sondern € 350. Gemäß den Übergangsbestimmungen sind die §§ 221 sowie 283 UGB für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden.

Im vorliegenden Verfahren wurde über eine Gesellschaft und deren Geschäftsführer Zwangsstrafen in Höhe von jeweils € 700 aufgrund nicht fristgerechter Einreichung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 verhängt. Die Gesellschaft erfüllte

jedoch die Voraussetzungen für die Einstufung der neu eingeführten „Kleinstkapitalgesellschaft“; das Gericht musste sich somit mit den Übergangsbestimmungen des RAG 2014 betreffend Kleinstkapitalgesellschaften auseinandersetzen.

Der OGH hat – in der ersten das RAG 2014 betreffenden Entscheidung – festgestellt, dass die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften frühestens mit dem Geschäftsjahr ab 1.1.2016 greifen und diese somit de facto die neuen Zwangsstrafen erst bei einer Offenlegung im Jahr 2017 geltend gemacht werden können.

OGH 26.4.2016, 6 Ob 37/16h

### ***GmbH & Co KG – Verbot der Einlagenrückgewähr***

Der Beklagte in diesem Verfahren war Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft (einzige unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft), nicht aber auch Gesellschafter der Kommanditgesellschaft. Dem Beklagten wurde vorgeworfen, im Namen der GmbH & Co KG pflicht- und sorgfaltswidrig mehrere unzureichend besicherte, nicht fremdübliche Darlehen veranlasst zu haben, obwohl er hätte wissen müssen, dass diese Darlehen nicht zurückbezahlt werden würden. Die Komplementärgesellschaft war nicht insolvent, jedoch zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung vermögenslos. Der Beklagte wendete ein, auf Weisung der Gesellschafter gehandelt und die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes eingehalten zu haben.

Der OGH hat entschieden, dass die Darlehensgewährung gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen. Des Weiteren kommt es nicht darauf an, ob dem Beklagten zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung bekannt gewesen ist (bzw hätte bekannt sein müssen), dass die Darlehen nicht mehr an die KG zurückbezahlt werden würden.

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH sind die Kapitalerhaltungsvorschriften der §§ 82 ff GmbHG und somit das Verbot der Einlagenrückgewähr primär Gläubigerschutzvorschriften. Diese Bestimmungen sind dann, wenn an einer KG keine natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter beteiligt ist analog anzuwenden. Somit ist jede Zuwendung der KG an ihre Gesellschafter oder an die Gesellschafter der Komplementär-GmbH, die nicht Gewinnverwendung darstellt, verboten.

OGH 23.2.2016, 6 Ob 171/15p

### ***GmbH Gesellschaftsvertrag – Heilung eines Formmangels durch Eintragung in das Firmenbuch***

In dem hier vorliegenden Sachverhalt, hat die Klägerin ihren Geschäftsanteil an einer im Firmenbuch eingetragenen GmbH abgetreten (zwischen Klägerin und Erwerber war ein Prozess wegen Zahlung des Abtretungspreises anhängig). Die Klägerin brachte vor, dass der beklagte Notar bei der Errichtung des Abtretungsvertrags (Notariatsakt) gegen die §§ 52, 53 und 63 NO verstoßen habe (ua Belehrung der Parteien über Sinn und Folgen des Notariatsaktes, Belehrung über in den Notariatsakt aufgenommene zweideutige bzw unklare Bestimmungen welche Anlass zu einem Rechtsstreit geben könnten, etc).

Die Klägerin begehrte gegenüber dem beklagten Notar Schadenersatz für sämtliche künftige finanzielle Schäden, die ihr aus dem Abschluss des vom Beklagten verfassten und beurkundeten Abtretungsvertrags, insbesondere im Fall des Unterliegens in dem anhängigen Verfahren entstehen. Der beklagte Notar wendete ein, dass der abgetretene Geschäftsanteil nicht existierte, weil der Gesellschaftsvertrag mit einem Formmangel behaftet gewesen sei.

Der OGH hält, wie auch schon in einem vorhergehenden Urteil fest, dass durch die rechtskräftige Eintragung von der äußeren Form entsprechenden Notariatsurkunden im Handelsregister Formmängel heilen. Demnach kann im Falle eines Formmangels des

Gesellschaftsvertrages einer GmbH – nach rechtskräftiger Eintragung in das Firmenbuch – nichts anderes gelten. Weiters führte der OGH aus, dass der Rechtsverkehr entscheidend gestört wäre, wenn auch Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags mit Erfolg geltend gemacht werden könnte.

OGH 23.2.2016, 6 Ob 207/15g



## PwC Seminare

Datum	Veranstaltungstitel	Zeit	Ort
13.10.2016	Reform des UGB-Bilanzrechts (RÄG 2014) - Praxisworkshop	13:00 – 18:00	PwC Wien
14.12.2016	Reform des UGB-Bilanzrechts (RÄG 2014) - Praxisworkshop	13:00 – 18:00	PwC Wien

Kontakt PwC Academy und Anmeldung:

Sabine Rill

Tel.: +43 1 501 88-5167

E-Mail: [pwc.academy@at.pwc.com](mailto:pwc.academy@at.pwc.com)

### RÄG – Workshops

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass neben den oben angeführten Schulungen auch speziell auf den Kunden abgestimmte Seminare zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 und zu latenten Steuern angeboten werden. Unsere Ansprechpartner stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

## Ansprechpartner

### Bettina Szaurer

Tel. +43 1 501 88-1833

[bettina.szaurer@at.pwc.com](mailto:bettina.szaurer@at.pwc.com)

### Annette Köll

Tel. +43 1 501 88-1648

[annette.koell@at.pwc.com](mailto:annette.koell@at.pwc.com)

### Daniela Ziehfrend

Tel. +43 1 501 88-1627

[daniela.ziehfrend@at.pwc.com](mailto:daniela.ziehfrend@at.pwc.com)

**Medieninhaber und Herausgeber:** PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien  
**Für den Inhalt verantwortlich:** Bettina Szaurer, Annette Köll, Daniela Ziehfrend

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)